

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow - Schmutzwassergebührensatzung -

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow (Gemeinde) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme
- der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserüberleitung zum Abwasserzweckverband Körkwitz
 - der öffentlichen Einrichtung zur zentralen biologischen Nachbehandlung
 - der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
- a) als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 2 lit. a, § 2 Abs. 1 der Entwässerungssatzung angeschlossen sind
 - b) als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserüberleitung zum Abwasserzweckverband Körkwitz nach § 1 Abs. 2 lit. b, § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung angeschlossen sind
 - c) als Benutzungsgebühr C für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen biologischen Nachbehandlung nach § 1 Abs. 2 lit. c, § 2 Abs. 3 der Entwässerungssatzung angeschlossen sind
 - d) als Benutzungsgebühr D für die Grundstücke, von denen aus das Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 lit. d, § 2 Abs. 4 der Entwässerungssatzung).

§ 2

Gebührenmaßstäbe

Benutzungsgebühr A

- (1) Die Benutzungsgebühr A wird erhoben als
- a. Grundgebühr und
 - b. Mengengebühr.

(2) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt. Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstücks aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Wasserzählers.

(3) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(4) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 3 gilt:

(a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner. Dieser hat auf seine Kosten einen Wasserzähler für diese Wassermenge vorzuhalten, der geeicht, verplombt und von der Gemeinde erfasst ist.

(b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Frischwassermenge, sofern das bezogene Wasser als hauswirtschaftliches Wasser, zur Speisung von Heizungsanlagen bzw. für Schwimmbecken, die mit dem Grund und Boden oder Gebäude fest verbunden sind, genutzt wird.

Abweichend von Satz 1 gilt als Schmutzwassermenge nach Abs. 3 die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, sofern eine geeichte, verplombte und von der Gemeinde erfasste Abwassermesseinrichtung vorhanden ist.

(5) Die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder auf dem Grundstück erworbene Frischwassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Beim Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) mit Hauspumpwerk ist ein Wasserzähler mit einer ausreichenden Leistung vorzuhalten, der geeicht, verplombt und von der Gemeinde erfasst ist, sofern das bezogene Wasser als hauswirtschaftliches Wasser, zur Speisung von Heizungsanlagen bzw. für Schwimmbecken, die mit dem Grund und Boden oder Gebäude fest verbunden sind, genutzt wird. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage zu den in Satz 2 genannten Zwecken keinen Zähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserverbrauch nach Maßgabe des Abs. 7 zu schätzen.

(6) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen:

- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser
- das für Schwimmbecken, die mit dem Grund und Boden oder Gebäude fest verbunden sind, verwendete Wasser.

(7) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. die Abwassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und gegebenenfalls unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres geschätzt. Der Schätzung werden in der Regel 2,5 m³ Wasserverbrauch je Person und Monat zugrunde gelegt.

Benutzungsgebühr B

(8) Die Benutzungsgebühr B wird als Mengengebühr erhoben und nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Die Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

Benutzungsgebühr C

(9) Die Benutzungsgebühr wird erhoben als

- a. Grundgebühr und
- b. Mengengebühr.

Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(10) Mit der Mengengebühr C ist eine jährliche Schlammensorgung aus der Vorkläranlage auf dem Grundstück abgegolten. Werden über den Satz 1 hinaus weitere Schlammensorgungen aus der Vorkläranlage auf dem Grundstück erforderlich, so ist eine Abhol- und Reinigungsgebühr nach § 3 Abs. 6 lit. a und 7 je Entsorgungsvorgang zu entrichten.

Benutzungsgebühr D

(11) Die Benutzungsgebühr D wird als Abhol- und Reinigungsgebühr für jeden abgefahrenen Kubikmeter Schlamm aus Kleinkläranlagen bzw. für jeden Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhoben. Als Abwassermenge nach Satz 1 gilt die der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube tatsächlich entnommene Schlammmenge bzw. Schmutzwassermenge. Zusätzlich zur Abhol- und Reinigungsgebühr werden Gebühren als Zuschläge erhoben, soweit die in § 3 Abs. 7 bezeichneten Tatbestände erfüllt sind.

§ 3
Gebührensätze

Benutzungsgebühr A

(1) Die Höhe der Grundgebühr wird für die aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgelegt:

Qn in Kubikmeter je Stunde	Euro/Jahr
≤ 1,5 m ³ je Stunde	136,36
≤ 2,5 m ³ je Stunde	264,00
≤ 6 m ³ je Stunde	660,00

(2) Die Mengengebühr beträgt 4,58 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.

Benutzungsgebühr B

(3) Die Mengengebühr beträgt 2,93 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.

Benutzungsgebühr C

(4) Die Höhe der Grundgebühr wird für die aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgelegt:

Qn in Kubikmeter je Stunde	Euro/Jahr
≤ 1,5 m ³ je Stunde	114,91

(5) Die Mengengebühr beträgt 4,49 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.

Benutzungsgebühr D

(6) Die Benutzungsgebühr D für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 lit. d der Entwässerungssatzung) beträgt

- a. als Abhol- und Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Kleinkläranlagen 29,37 Euro je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe,
- b. als Abhol- und Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben 29,37 Euro je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe.

(7) Ist die zu entsorgende Kleinkläranlage oder abflusslose Grube trotz korrekter Information durch das Entsorgungsunternehmen nicht für die Entleerung vorbereitet oder weigert sich der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, die Entleerung vornehmen zu lassen, wird pro vergeblicher Anfahrt eine Gebühr von 7,74 Euro erhoben.

Für die Entsorgung von Klärschlammabwasser außerhalb des Tourenplans aufgrund der wiederholten Anfuhr nach Satz 1 werden zuzüglich zu den unter Abs. 6 lit. a und b genannten Gebühren pro Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe 1,19 Euro erhoben.

Liegt die zu entsorgende Kleinkläranlage oder abflusslose Grube weiter als 50 m von der nächst befahrbaren Stelle entfernt, wird ein gesondert auf dem Gebührenbescheid ausgewiesener Erschwerniszuschlag pro laufenden Meter von 0,63 Euro erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A entsteht für die Grundgebühr, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, für die Mengengebühr mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr C entsteht für die Grundgebühr, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung für die zentrale biologische Nachbehandlung angeschlossen ist, für die Mengengebühr mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Im Falle des § 2 Abs. 10 entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem eine zusätzliche Schlammentsorgung, eine Abholung oder eine gebührenpflichtige Leerfahrt erfolgte.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr D entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstückskleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Die Gebührenpflicht endet mit der Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage oder der abflusslosen Grube.
- (5) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, endet die Gebührenpflicht für Benutzungsgebühren A, B und C mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung getrennt wurde.
- (6) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt.
- (7) Wenn der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Sinne des Abs. 1 oder an die zentrale biologische Nachbehandlung im Sinne des Abs. 3 unterjährig erstmals erstellt wird oder bei einer Nutzungsänderung, entsteht die Grundgebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung folgt. Die Grundgebühr wird anteilig erhoben. Die Grundgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung außer Betrieb gesetzt wird, sobald dies dem „Eigenbetrieb Abwasser Ahrenshagen-Daskow“ schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Für die Benutzungsgebühren A, B und C, mit Ausnahme der Gebühr nach § 1 Abs. 7, werden Vorauszahlungen erhoben. Der Erhebungszeitraum für die Gebühren ist dem jährlichen Abrechnungszeitraum für Trinkwasser gleichgesetzt.

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraum endgültig abzurechnende Gebühr sind alle zwei Monate Abschlagzahlungen für die laufenden Jahre zu leisten. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit den endgültig entstehenden Benutzungsgebühren erfolgt mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die jeweilige Benutzungsgebühr die dazugehörigen Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird in einer Summe binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Betrag, um den die jeweilige Benutzungsgebühr die dazugehörigen Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

(4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 2 werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. § 2 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß. Die nach den vorstehenden Sätzen ermittelten Vorauszahlungsbeträge werden auf die in Abs. 2 vorgesehenen Fälligkeiten gleichmäßig verteilt.

(5) Entfällt die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A, B bzw. C während des Kalenderjahres (§ 5 Abs. 4), ermittelt die Gemeinde unverzüglich die Abrechnungsgrundlagen und erstellt eine Endabrechnung. Der Betrag, um den die endgültige Benutzungsgebühr die dazugehörigen Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird in einer Summe binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Betrag, um den die jeweilige Benutzungsgebühr die dazugehörigen Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird unbar ausgezahlt.

(6) Die Benutzungsgebühr C im Fall des § 2 Abs. 7 sowie die Benutzungsgebühr D werden jeweils 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids über die erfolgte Leistung fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde oder deren Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Die Gebührenpflichtigen haben den Zählerstand der Wasserzähler bezogen auf die auf dem Grundstück zulässigerweise verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge (Wasserabsetzung) sowie den Zählerstand der Wasserzähler bezogen auf den Bezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassers (Wasserbezug) der Gemeinde bis zum 31.01. des der Wasserabsetzung bzw. dem Wasserbezug folgenden Jahres unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt
 - § 7 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow zulässig. Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow sich eines Dritten bedient, ist die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten übermitteln zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten und zu speichern.
- (3) Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow ist befugt, auf der Grundlage der Angaben des Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 16. März 2020 in Kraft getreten.